

Stand: 01.10.2017

MLP-Richtlinie

LKV Niedersachsen e. V.

Gültig für: Niedersachsen

Richtlinie über die Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen bei Rindern

I. Allgemeines

1. Zweck der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung
2. Zuständigkeit

II. Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung

3. Prüfverfahren
4. Prüfungsjahr
5. Personal
6. Arbeitsweise und Prüfverfahren
7. Weitere Aufgaben

III. Leistungsfeststellung; Leistungsberechnung

8. Feststellung der Milchmenge und Probenahme
9. Bestimmung der Milchinhaltsstoffe, Gehalt an somatischen Zellen und sonstiger Parameter
10. Ausscheiden unwahrscheinlicher bzw. fehlerhafter Ergebnisse bei der Feststellung der Milchinhaltsstoffe
11. Ermittlung der absoluten Leistungen im Prüfzeitraum
12. Berechnung der kumulierten Leistungen
13. Absicherung der Ergebnisse

IV. Registrierung und Veröffentlichung der Ergebnisse

14. Registrierung der Daten
15. Kennzeichnung von Spenderkühen nach Embryotransfer
16. Anerkennung von Leistungsbeeinträchtigungen
17. Jahresabschluss
18. Berichterstattung
19. Inkrafttreten

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

Auf der Grundlage der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG vom 20. Juni 2006, des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21.12.2006, der Verordnung über die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellung bei Rindern vom 6. Juni 2000 sowie der Regeln des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) und in Ergänzung zur ADR-Richtlinie 1.1 vom 01.10.2011 für das Verfahren der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung bei Rindern erlässt der Landeskontrollverband Niedersachsen e.V., als von den Zuchtorganisationen beauftragte Stelle, diese Richtlinie über die Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen bei Rindern. Sie ist für alle Mitgliedsbetriebe der dem LKV Niedersachsen e.V. angeschlossenen MLP-Organisationen verbindlich.

Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung wird nach Anlage 1 der „Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern“ vom 6. Juni 2000 durchgeführt.

I. Allgemeines

1. Zweck der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung

Die Milchleistungs- und Qualitätsprüfung dient dem Zweck:

- 1.1 die Milchmenge und die Inhaltsstoffe der Milch qualitativ und quantitativ zu ermitteln,
- 1.2 der Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit,
- 1.3 zur Verbesserung der Milchqualität und Hygiene der Milcherzeugung beizutragen, um im Interesse des Verbraucherschutzes die Erzeugung hochwertiger Milch und Milchprodukte zu gewährleisten,
- 1.4 Grundlagen für betriebsverbessernde Maßnahmen in der Milchkuhhaltung zu liefern,
- 1.5 die Voraussetzungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Gesamtpopulation zu schaffen, insbesondere durch Datenermittlung für die Zuchtwertfeststellung und als Grundlage für eine ordnungsgemäße Arbeit der Zuchtorganisationen.
- 1.6 Grunddaten zur Abschätzung der Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung zu liefern.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Der LKV Niedersachsen e.V., als die mit der Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung beauftragte Organisation, führt die jeweils erforderlichen Aufgaben in eigener Zuständigkeit durch.

Er unterliegt dabei dem Controllingverfahren der Zuchtverbände, die ihn mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragt haben und in Zusammenhang mit den Zuchtorganisationen auch der Überwachung durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständiger Behörde.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Die Ausarbeitung von Arbeitsanweisungen für das MLP-Personal, um eine einheitliche Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfungen in allen Organisationseinheiten zu gewährleisten.
- Eine kontinuierliche Datenerfassung und Auswertung.
- Die überregionale Datenauswertung auf Verbandsebene.
- Die Durchführung und Überwachung eines Qualitätssicherungssystems zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Milchleistungs- und Qualitätsprüfung und ihrer Ergebnisse.
- Die Durchführung von Lehrgängen und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter mit fachlicher Leitungsfunktion in den angeschlossenen MLP-Organisationen.

- 2.2** Der LKV Niedersachsen e.V. ist in seiner Tätigkeit als beauftragte Stelle unabhängig.
- 2.3** Die Fachaufsicht über das MLP-Personal wird vom LKV Niedersachsen e.V. und seinen ihm angeschlossenen MLP-Organisationen wahrgenommen.
- 2.4** Der LKV Niedersachsen e.V. und seine ihm angeschlossenen MLP-Organisationen überwachen mit ihrem übergeordneten Fachpersonal den Aufgabenbereich der Milchkontrollringe und Milchkontrollvereine und ihrer Bediensteten.
- 2.5** Die dem LKV Niedersachsen e.V. angeschlossenen MLP-Organisationen mit ihren Milchkontrollringen und Milchkontrollvereinen führen die Milchleistungsprüfungen durch. Für alle Mitgliedsbetriebe der dem LKV Niedersachsen e.V. angeschlossenen MLP-Organisationen ist diese Richtlinie verbindlich.
- 2.6** Die angeschlossenen MLP-Organisationen können sich mit Zustimmung des LKV Niedersachsen für die Milchinhaltstoffbestimmung und/oder Datenauswertung einer anderen Organisation oder Einrichtung bedienen, sofern deren Arbeitsgrundlage auf diesen Bestimmungen beruht.
- 2.7** Für die Durchführung von Speziallehrgängen können sich der LKV Niedersachsen e.V. und die ihm angeschlossenen MLP-Organisationen einer anderen Organisation oder Einrichtung bedienen.

II. DURCHFÜHRUNG DER MILCHLEISTUNGS- UND QUALITÄTSPRÜFUNG

Voraussetzungen:

Die zu prüfenden Rinder müssen nach den Bestimmungen der Viehverkehrsverordnung gekennzeichnet und mit diesem Kennzeichen in den Prüfunterlagen aufgeführt sein. Für die einwandfreie Tieridentifikation während der MLP ist der MLP-Betrieb verantwortlich

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

3. Prüfverfahren

- 3.1** Die Anwendung der Prüfverfahren obliegt dem LKV Niedersachsen e.V. und den ihm angeschlossenen MLP-Organisationen.

Die Durchführung der MLP erfolgt nach den von ICAR definierten und anerkannten Prüfverfahren. Die Leistungsergebnisse sind mit der offiziellen Bezeichnung von ICAR zu kennzeichnen. Hierbei findet das ADR-Schema zur Kennzeichnung der Prüfverfahren nach Prüfmethode, Prüfschema, Prüfintervall und Melkfrequenz Anwendung.

Die MLP wird im Regelfall nach der Standardmethode AS42 durchgeführt. Nähere Details der durch die MLP-Organisationen angewendeten Prüfverfahren werden in den Arbeitsanweisungen geregelt.

- 3.2** Beim ICAR-Referenzverfahren darf der Abstand zwischen zwei Prüfungen nicht weniger als 22 Tage und nicht mehr als 37 Tage umfassen. In Abweichung von Satz 1 können die Prüfungen für die Dauer von nicht länger als 75 Tagen für Einzelkühe und die Gesamtherde aufgrund von Jahresurlaub und Veterinärrestriktionen unterbrochen werden. In Fällen von Veterinärrestriktionen für das Gebiet kann die Prüfung bis 100 Tage unterbrochen werden. Bei den übrigen Prüfverfahren sind jeweils minimale und maximale Prüfintervalle einzuhalten (ICAR-Richtlinie).

4. Prüfungsjahr

Das Prüfungsjahr umfasst 365 Tage, in Schaltjahren 366 Tage. Es beginnt am 1. Oktober.

5. Personal

- 5.1** Das für die Durchführung der MLP erforderliche Personal ist in Lehrgängen bzw. Schulungen auf die Tätigkeit vorzubereiten und weiterzubilden.

Die bei den MLP-Organisationen bzw. deren Unterorganisationen angestellten Leistungsprüfer haben an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen. Diese werden von der LWK Niedersachsen in enger Abstimmung mit dem LKV Niedersachsen e.V. durchgeführt.

- 5.2** Vom LKV Niedersachsen e.V. sind verbindliche Arbeitsanweisungen zu erlassen.

6. Arbeitsweise und Prüfverfahren

- 6.1** Das MLP-Personal darf sich erst nach dem der Prüfung vorangehenden Melken beim betreffenden MLP-Betrieb anmelden oder angemeldet werden.

Bei Abweichungen von Satz 1 können dem MLP-Betrieb durch die MLP-Organisation zusätzliche Auflagen und besondere Maßnahmen zur Absicherung der Ergebnisse erteilt werden.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

- 6.2** Das MLP-Personal hat sich im MLP-Betrieb jeweils davon zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der MLP gegeben sind.
- 6.3** Sind die Voraussetzungen gemäß Nr. 6.2 nicht gegeben, ist die MLP nicht durchzuführen bzw. einzustellen. Sie ist auf Antrag des Tierhalters wieder aufzunehmen, wenn der Nachweis erbracht ist, dass die Ursachen beseitigt sind, die zur Einstellung der MLP geführt haben. Diesem Betrieb können durch die MLP-Organisation besondere Auflagen erteilt werden, die auch dem Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. und der zuständigen Zuchtorganisation mitzuteilen sind.
- 6.4** Die MLP beginnt in der Regel beim zweimaligen Melken abends und beim dreimaligen Melken mittags. Der Prüftag ist der Tag, an dem die Prüfung beginnt. Ist in größeren Stalleinheiten die Prüfung nicht an einem Prüftag möglich, so ist der erste Prüftag in den Prüfunterlagen festzuhalten. Erstreckt sich die Prüfung über mehr als zwei Tage ist der mittlere Tag als Prüfungstag festzuhalten.
- 6.5** Nach der Kalbung einer Kuh ist die MLP zum nächstfolgenden Prüftermin, jedoch nicht vor dem Abend (bei 3x Melken nicht vor dem Mittag) des fünften Tages nach der Kalbung (5. Melktag in der Laktation) durchzuführen. Bei alternierender Prüfung findet das erste Probemelken frühestens am 5. Tag abends oder 6. Tag morgens statt.
- 6.6** Die Milchmenge einer Kuh ist nicht zu berücksichtigen, wenn das Tagesgemelk beim Probemelken am Laktationsende weniger als 2 kg Milch beträgt.
- 6.7** Das Prüfverfahren, das Prüfintervall und die Melkfrequenz sind für jedes Einzeltier zu registrieren.
- 6.8** Die Melkzeiten und das Melkverfahren dürfen am Prüfungstag gegenüber den betriebsüblichen Melkzeiten und Melkverfahren nicht geändert werden.
- 6.9** Alle Milchkühe eines Betriebes, d.h. die unter einer EU-Registriernummer sowie auf einem Betriebsstandort gehalten werden, sind unter einem Betriebsschlüssel aufzuführen, zu prüfen und auszuwerten.
- 6.10** Jeglicher Einsatz von Hormonen sowie die Verabreichung von Wirkstoffen zur Förderung des Milchflusses und der Milchergiebigkeit, die die Ergebnisse der MLP beeinflussen, ist untersagt.

7. Weitere Aufgaben

Im Rahmen der MLP werden vom Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. und den ihm angeschlossenen MLP-Organisationen darüber hinaus folgende Aufgaben wahrgenommen:

- 7.1** Erhebung von Daten zum Zuchtwertteil Zuchtleistung, insbesondere Kalbeverlauf und Verbleib einschließlich der Kälberverluste sowie Abgangsursachen ausgeschiedener Kühe.
- 7.2** Die Durchführung von Melkbarkeitsprüfungen.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

- 7.3** Die Bereitstellung von Daten für die Förderung Gesundheit und Robustheit bei Rindern, die Fütterungsoptimierung und weiterer qualitätssichernder Maßnahmen.
- 7.4** Meldung der Daten von Decklisten für Bullen im Natursprung in MLP-Betrieben.

III. LEISTUNGSFESTSTELLUNG, LEISTUNGSBERECHNUNG

8. Feststellung der Milchmenge und Probenahme

- 8.1** Die Feststellung der Milchmenge erfolgt in Kilogramm (kg) mit einer Dezimalstelle.
- 8.2** Die Messgeräte bedürfen der Anerkennung des ICAR.
Vor dem Ersteinsatz sind die Geräte für die Milchmengenfeststellung von den dem LKV Niedersachsen e.V. angeschlossenen MLP-Organisationen zu prüfen. Weiterhin sind die Geräte mindestens einmal jährlich auf ihre Messgenauigkeit hin zu überprüfen. Bei Messpokalen erfolgt die Überprüfung der Messgenauigkeit in zweijährigem Abstand. Alle Geräte erhalten nach bestandener Prüfung eine Plakette. Für die einwandfreie Funktion der betriebseigenen Geräte ist der Besitzer verantwortlich. Während der laufenden MLP ist auf die einwandfreie Funktion der Mess- und Probenahmegeräte zu achten.
- 8.3** Besteht begründeter Verdacht, dass die eingesetzten Geräte nicht einwandfrei gearbeitet haben oder die Probenahme fehlerhaft erfolgt ist, soll das Probemelken wiederholt werden.

Ist eine Wiederholungsprüfung nicht möglich, ist eine Überbrückungsberechnung vorzunehmen.

9. Bestimmung der Milchinhaltsstoffe, Gehalt an somatischen Zellen und sonstiger Parameter

- 9.1** Für Geräte zur Bestimmung der Milchinhaltsstoffe, den Gehalt an somatischen Zellen und sonstiger Parameter gelten die Mindestanforderungen der Milch-Güteverordnung.
- 9.2** Untersuchungsergebnisse, die unter Einsatz von nicht angemeldeten bzw. nicht in die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführenden Routineüberwachung einbezogenen Geräte entstehen, werden für die MLP nicht anerkannt.
- 9.3** Ist eine Untersuchung der Milchprobe nicht möglich (Flaschenbruch, verdorbene Milch o. ä.), ist eine Überbrückungsberechnung nur für die Inhaltsstoffe durchzuführen.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

10. Ausscheiden unwahrscheinlicher bzw. fehlerhafter Ergebnisse bei der Feststellung der Milchinhaltstoffe

- 10.1** Für Milchinhaltstoffe im negativen Bereich gelten Ergebnisse als unwahrscheinlich (nicht zufällig), die unterhalb -3,5 Standardabweichungen vom Populationsmittel liegen.
- 10.2** Für Milchinhaltstoffe im positiven Bereich gelten Ergebnisse als unwahrscheinlich (nicht zufällig), die oberhalb des Bereiches +5 Standardabweichungen vom Populationsmittel liegen.
- 10.3** Die Grenzwerte unter 10.1 und 10.2 sind in Abhängigkeit von der Milchmenge zu errechnen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.
- 10.4** Für unwahrscheinliche Ergebnisse ist eine Überbrückungsberechnung vorzunehmen. Für unwahrscheinliche Ergebnisse beim ersten Probemelken in der Laktation gelten die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltstoffe des zweiten Probemelkens, beim letzten Probemelken in der Laktation die ermittelte Milchmenge und die Milchinhaltstoffe des zweitletzten Probemelkens.

11. Ermittlung der absoluten Leistung im Prüfzeitraum

- 11.1** Die beim Probemelken festgestellte Leistung ist unverändert aufzuzeichnen. Dies gilt auch, wenn durch Rindern oder andere Störungen am Prüftag auffällige Ergebnisse ermittelt werden. Eine Änderung dieser Werte ist nur unter den Vorgaben von ICAR statthaft. Leistungsmindernde Ursachen und Verkälben der Tiere müssen bei den Leistungsergebnissen vermerkt werden.
- 11.2** Zur Leistungsberechnung ist die Mitteldatumsmethode anzuwenden. Der Prüfzeitraum beginnt grundsätzlich in der Mitte zwischen dem vorhergehenden und dem aktuellen Prüftag und endet in der Mitte zwischen dem aktuellen und dem nachfolgenden Prüftag. Der Prüfzeitraumbeginn bei Kalbung bzw. Zugang sowie das Prüfzeitraumende durch Trockenstellen, Kalbung, bei Durchmelken, Abgang bzw. als Amme werden abweichend von Satz 2 berechnet.
- 11.3** Die Leistungsberechnung bei täglicher Milchmengenfeststellung ist entsprechend ADR-Richtlinie 1.8 vorzunehmen.
- 11.4** Bei ausgefallenen Prüfungen oder fehlenden Inhaltstoffen ist eine Überbrückungsberechnung durchzuführen, indem zwischen den Ergebnissen des vorhergehenden und des nachfolgenden Prüftages gemittelt wird. Ist vor dem zu überbrückenden Zeitraum kein Prüfergebnis vorhanden, dann wird das nachfolgende Prüfergebnis verwendet. Steht nach dem zu überbrückenden Zeitpunkt die Kuh trocken, dann wird zwischen dem letzten Prüfergebnis (Milchmenge) und Null gemittelt; der prozentuale Gehalt an Inhaltsstoffen wird vom letzten Prüftag unverändert übernommen.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

12. Berechnung der kumulierten Leistungen

12.1 Aus den Leistungen in den Prüfungszeiträumen sind für die einzelne Kuh mindestens zu berechnen, die

- a) 305-Tageleistung
- b) mittlere 305-Tageleistung
- c) Jahresleistung
- d) mittlere Jahresleistung
- e) Lebensleistung
- f) Teilleistungen in der 1. Laktation

12.2 Der Bestandsdurchschnitt berücksichtigt alle A- und B-Kühe (s. Nr. 17.4).

13. Absicherung der Ergebnisse

Der LKV Niedersachsen e.V. mit seinen ihm angeschlossenen MLP-Organisationen führt zur Absicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der MLP und ihrer Ergebnisse Herdennachprüfungen, Melkzeitrevisionen und Ablieferungsvergleiche durch.

13.1 Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise durch Herdennachprüfungen in mindestens 2 % der MLP-Betriebe und des MLP-Kuhbestandes abgesichert (Stichtag Ende des aktuellen Kontrolljahres, jeweils ohne AMV).

Herdennachprüfungen werden grundsätzlich durch dafür geschulte MLP-Mitarbeiter durchgeführt.

Herdennachprüfungen werden im Anschluss an reguläre Prüfungen durchgeführt. Werden sie erst später durchgeführt, so erstrecken sie sich über eine gegenüber der regulären Prüfung zusätzliche Melkzeit (Ausmelkprüfung). In diesem Falle dient die erste Melkzeit der Überprüfung des Melkintervalls, das der Herdennachprüfung vorausgeht, und wird in die Berechnung der Leistungen nicht einbezogen. Die Ergebnisse der Herdennachprüfung sind für die Feststellung der Leistung im Bestand maßgebend. Erfolgen mehrere Herdennachprüfungen aufeinander, ist das Ergebnis der letzten Herdennachprüfung maßgebend.

Wird nachgewiesen, dass die MLP-Ergebnisse durch Täuschung beeinflusst wurden, wird mindestens für den betreffenden Prüfungszeitraum unter Anrechnung der Futtertage als Ergebnis der MLP der Wert Null verrechnet. Gleiches gilt bei der Verweigerung einer Herdennachprüfung durch den MLP-Betrieb.

Weitergehende Reglementierungen erfolgen entsprechend der Beschlüsse der MLP-Organisationen. Sofern die MLP-Organisationen ein Schiedsgericht eingerichtet haben, kann das MLP-Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung eines Beschlusses dort Widerspruch einlegen.

Die von der zuständigen MLP-Organisation getroffenen Maßnahmen sind dem Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. und der zuständigen Zuchtorganisation unverzüglich mitzuteilen.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

- 13.2** Die Tätigkeit des MLP-Personals vor Ort wird durch regelmäßige Revisionen überprüft. Sie umfassen die ordnungsgemäße Durchführung der MLP und die Qualität der die MLP betreffenden Dokumente und Unterlagen. Revisionen werden durch dafür geschultes Personal durchgeführt. Sie erfolgen nach Möglichkeit unangekündigt.
- 13.3** Die Ergebnisse der MLP werden stichprobenweise oder aus konkretem Anlass durch einen Vergleich mit den Werten der Milchablieferung verglichen (Ablieferungsvergleich).
- 13.4** Zur Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit des MLP-Personals, der Probenehmer und der beauftragten Untersuchungsstelle werden kontinuierliche Auswertungen und Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.
- 13.5** Der LKV Niedersachsen e.V. und seine ihm angeschlossenen MLP-Organisationen beteiligen sich am ICAR-Qualitätszertifikat.

IV. REGISTRIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE

14. Registrierung der Daten

- 14.1** Für jeden MLP-Betrieb müssen Leistungsergebnisse (einschließlich Futter- und Melktage) für die einzelnen Kühe und den gesamten Bestand für den jeweiligen Prüftag und für das Prüfungsjahr vorliegen.
- 14.2** Die für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderlichen Originaldaten sind mindestens für das zurückliegende und das laufende Kontrolljahr beim Milchkontrollverein/-verband bzw. Milchlabor aufzubewahren. Die Jahresabschlüsse sind mindestens 3 vollständige Jahre (ADR-Richtlinie) aufzubewahren. Eine elektronische Datenspeicherung genügt. Die Aufbewahrung kann auch von der beauftragten Rechenstelle durchgeführt werden.

15. Kennzeichnung von Spenderkühen nach Embryotransfer

- 15.1** Anträge zur Kennzeichnung der Leistung von Spendertieren sollen vor Ablauf, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Prüfungsjahres, bzw. der Laktation vom Besitzer bei dem LKV Niedersachsen e.V. gestellt werden. Eine entsprechende Bescheinigung der ET-Organisation bzw. der zuständigen Züchtervereinigung ist beizufügen.
- 15.2** Bei stattgegebenen Anträgen sind die betreffende 305-Tageleistung und die Jahresleistung mit "D" (Donor) zu kennzeichnen.

16. Anerkennung von Leistungsbeeinträchtigungen

- 16.1** In die Leistungsangaben werden als beeinträchtigt anerkannte Leistungen auf Antrag nicht einbezogen. Anträge zur Anerkennung beeinträchtigter Leistungen sind spätestens drei Monate nach Abschluss des betreffenden Prüfungsjahres vom Besitzer des Tieres beim Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. einzureichen. Entsprechende Bescheinigungen sind beizufügen.

Stand: 01.10.2017	MLP-Richtlinie	LKV Niedersachsen e. V. Gültig für: Niedersachsen
-------------------	-----------------------	--

- 16.2** Leistungen werden als beeinträchtigt anerkannt, wenn die Summe aus Fett- und Eiweißmenge:
- bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v.H., bei der zweiten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v.H. der Bestandsdurchschnittsleistung oder bei einer späteren 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 60 v.H. der mittleren 305-Tage-Leistung oder mittleren Jahresleistung liegt und diese Leistungsminderung auf Verkalben, Embryotransfer oder eine durch tierärztliches Attest nachgewiesene Krankheit – ausgenommen eine Fruchtbarkeitsstörung – zurückzuführen ist
 - oder bei der ersten 305-Tage-Leistung oder Jahresleistung unter 50 v.H. der Bestandsdurchschnittsleistung liegt und das geprüfte Rind bei der Kalbung noch nicht 20 Monate alt war.

- 16.3** Die als beeinträchtigt anerkannten Leistungen bleiben für die Berechnung der folgenden Parameter unberücksichtigt:
- mittlere 305-Tage-Leistung und mittlere Zwischenkalbezeit
 - mittlere Jahresleistung

17. Jahresabschluss

- 17.1** Im Jahresabschluss erfolgen die Mengenangaben für die ermolkene Milch und die Inhaltsstoffe ohne Dezimalstellen, für die Prozentgehalte der Inhaltsstoffe mit zwei Dezimalstellen, es ist zu runden.
- 17.2** Ganzjährig geprüfte Kühe (A-Kühe) sind solche mit 365 bzw. 366 Futtertagen sowie Färsen, die in den ersten beiden Monaten des Prüfungsjahres gekalbt haben, sowie Kühe, die im ersten Monat des Prüfungsjahres zugegangen oder im letzten Prüfungsmonat abgegangen sind und an allen Prüfungstagen erfasst wurden. Die Durchschnittsleistungen der A-Kühe sind über die Futtertage zu berechnen.
- 17.3** Alle Kühe, die nicht gemäß Nr. 17.2 eingruppiert werden können, erhalten einen Teilabschluss (B-Kühe). Die Anzahl und Leistungen der B-Kühe sind über die Futtertage zu berechnen.
- 17.4** Die Anzahl und Leistungen der (A+B)-Kühe sind über die Futtertage der A- und der B-Kühe zu berechnen.
- 17.5** Für Leistungsvergleiche sind die Leistungen der (A+B)-Kühe heranzuziehen.

18. Berichterstattung

Nach Beendigung eines Prüfungsjahres ist vom Landeskontrollverband Niedersachsen e.V. oder von seinen angeschlossenen MLP-Organisationen ein Bericht über die Leistungsergebnisse in seinem Verbandsgebiet zu erstellen. Dieser Bericht wird den Organisationen und Institutionen, die sich mit Fragen der Tierzucht und Tierhaltung befassen, zur Verfügung gestellt.

19. Inkrafttreten

Diese MLP-Richtlinie tritt am 01.10.2017 in Kraft.